

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der:
Nedupack Thermoforming B.V.
Registrierungsnummer bei der Handelskammer (K.v.K.) in Arnheim: 6658 7492

ARTIKEL 1: ANWENDUNG

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote sowie alle Verträge in Bezug auf die Erbringung von Leistungen und/oder Kauf- und Verkaufsverträge der Nedupack Thermoforming B.V. mit Sitz in Duiven, nachstehend „der Verwender“ genannt.

Der Auftraggeber/Käufer wird nachstehend „die andere Vertragspartei“ genannt.

Anderslautende Bedingungen sind ausschließlich nach einer diesbezüglichen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien Bestandteil des zwischen beiden Parteien geschlossenen Vertrages.

Wenn die andere Vertragspartei ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung, in dem/der auf diese Bedingungen hingewiesen wird, ohne Kommentar akzeptiert und behält, gilt dies als Zustimmung zu deren Anwendung.

Wenn eine (ein Teil einer) Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen möglicherweise keine Anwendung finden, so hat dies keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen.

ARTIKEL 2: VERTRÄGE

Werkverträge und/oder Kauf- und Verkaufsverträge sowie diesbezügliche Ergänzungen und Änderungen werden erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den Verwender bindend.

ARTIKEL 3: ANGEBOTE

1. Sämtliche Angebote/Offerten, Preislisten, Lieferzeitangaben usw. des Verwenders sind unverbindlich, es sei denn, die durchzuführenden Arbeiten wurden in einer vollständigen Beschreibung, gegebenenfalls mit einer oder mehreren Zeichnungen, festgelegt.

Die letztgenannte(n) Beschreibung/Zeichnung(en) muss/müssen gleichzeitig mit den erstgenannten Dokumenten erstellt und den Dokumenten beigeheftet sein.

In diesem Fall ist die Beschreibung/Zeichnung für beide Parteien verbindlich.

2. Sämtliche Offerten/Angebote sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist.

Enthält ein Offerte-/Angebotsschreiben ein unverbindliches Angebot, das die andere Vertragspartei annimmt, hat der Verwender das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Annahmemitteilung zu widerrufen.

3.

A. Wenn der Selbstkostenpreis der bestellten Waren bzw. der genutzten Materialien zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Lieferdatum steigt und/oder die Löhne, Arbeitsbedingungen oder Sozialbestimmungen aufgrund staatlicher und/oder gewerkschaftlicher Maßnahmen geändert werden, hat der Verwender das Recht, diese Kostenerhöhungen an die andere Vertragspartei weiterzugeben.

Falls zwischen dem Vertragsabschluss- und dem Lieferdatum eine neue Preisliste des Verwenders und/oder Preislisten von Lieferanten herausgegeben werden und in Kraft treten, hat der Verwender das Recht, der anderen Vertragspartei die darin genannten Preise in Rechnung zu stellen oder die Bestimmung im vorherigen Satz anzuwenden.

B. Wenn die andere Vertragspartei eine natürliche, nicht in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelnde Person ist, gilt, dass Preiserhöhungen 3 Monate nach ihrem Zustandekommen im oben genannten Sinne weitergegeben bzw. in Rechnung gestellt werden dürfen.

Bei Preiserhöhungen innerhalb einer kürzeren Frist ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu lösen.

4. Der Verwender hat das Recht, für die Durchführung des Vertrages Dritte hinzuzuziehen.

ARTIKEL 4: LIEFERUNG/ERBRACHTE LEISTUNGEN

1. Lieferungen erfolgen nicht frachtfrei. Angegebene Lieferzeiten und Fristen, innerhalb derer Leistungen erbracht werden müssen, gelten nie als Endfristen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle einer nicht fristgemäßen Lieferung/Beendigung der Arbeiten muss der Verwender deshalb schriftlich in Verzug gesetzt werden.

2. Bei Teillieferungen bzw. phasenweiser Erbringung von Leistungen gilt jede Lieferung bzw. Phase als separate Transaktion.

3. Ist die Lieferung der Waren an die andere Vertragspartei nicht möglich, behält der Verwender sich das Recht vor, die für die Durchführung der Arbeiten eingekauften Waren/Materialien nach Inverzugsetzung der anderen Vertragspartei und Ablauf der in der Inverzugsetzung genannten Nachfrist auf Rechnung und Risiko der anderen Partei zu lagern oder zu vernichten. Die Verpflichtung der anderen Vertragspartei zur Zahlung des Kaufpreises bleibt davon unberührt.

4. Die Lieferung erfolgt einmalig an der von der anderen Vertragspartei genannten Adresse, auch wenn die bestellten Waren von der anderen Partei zur Verteilung über mehrere Adressen vorgesehen sind. Die andere Vertragspartei gewährleistet dabei eine gute Erreichbarkeit des Bestimmungs-/Entladeortes und ist für die Entladung/Löschung verantwortlich.

5. Der Verwender ist befugt, in Bezug auf die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der anderen Vertragspartei von ihr eine Vorauszahlung oder Sicherheit zu fordern, bevor die Lieferung und/oder die Arbeiten in die Wege geleitet werden.

ARTIKEL 5: FORTGANG, AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN UND TOLERANZ

1. Können die Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Verwender nicht verschuldet hat, nicht normal oder unterbrechungsfrei erfolgen, hat der Verwender das Recht, der anderen Vertragspartei die daraus entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

2. Falls sich bei der Ausführung der vom Verwender zu erbringenden Leistungen zeigt, dass diese aufgrund von Umständen, die der Verwender nicht kannte, oder aufgrund einer beliebigen Form höherer Gewalt nicht durchführbar sind, kann der Verwender verlangen, dass der ihm erteilte Auftrag dahingehend geändert wird, dass die Ausführung der Leistungen möglich wird, es sei denn, eine Ausführung ist aufgrund der unbekanntesten Umstände oder der höheren Gewalt dauerhaft unmöglich. In diesem Fall hat der Verwender Anspruch auf die vollständige Vergütung der von ihm bereits erbrachten Leistungen.

3. Vorbehaltlich schriftlich vereinbarter anders lautender Bestimmungen gehen alle Unkosten, die der Verwender auf Ersuchen der anderen Vertragspartei macht, in voller Höhe auf deren Rechnung.

Es ist dem Verwender erlaubt, eine vom Bestellumfang abweichende Anzahl zu liefern. Abweichungen von 5 % gegenüber dem Bestellumfang liegen innerhalb der zulässigen Toleranz.

ARTIKEL 6: TRANSPORT

1. Der Versand der bestellten Waren erfolgt in einer vom Verwender festzulegenden Weise, jedoch auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei.
2. Der Verwender haftet nicht für Schaden beliebiger Art und Form, die mit dem Transport zusammenhängen und unter Umständen an den gelieferten Waren entstanden sind.
3. Die andere Vertragspartei muss sich daher gegen die genannten Risiken ausreichend versichern.
4. Nicht angenommene Bestellungen werden vom Verwender auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei gemäß den Bestimmungen in Artikel 4 gelagert.

ARTIKEL 7: BEANSTANDUNGEN/RÜCKSENDUNGEN

1. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, direkt nach dem Erhalt der Waren eine Kontrolle durchzuführen. Wenn die andere Vertragspartei sichtbare Mängel feststellt, muss dies auf dem Frachtbrief bzw. Begleitzettel notiert werden; der Verwender muss innerhalb von 24 Stunden davon in Kenntnis gesetzt werden, woraufhin eine sofortige schriftliche Bestätigung folgt. Sonstige Beanstandungen, auch in Bezug auf erbrachte Leistungen, sind innerhalb von 8 Tagen nach dem Eingang der Waren mittels Einschreiben beim Verwender zu melden.
2. Werden die genannten Beanstandungen dem Verwender nicht innerhalb der genannten Fristen gemeldet, wird davon ausgegangen, dass die Waren in gutem Zustand erhalten wurden.
3. Beanstandungen stellen keinen Grund zum Aufschub der Zahlungsverpflichtung der anderen Vertragspartei dar. Dem Verwender muss die Gelegenheit geboten werden, die jeweilige Beanstandung zu prüfen.
4. Wenn sich erweist, dass im Rahmen der Untersuchung eine Rücksendung erforderlich ist, erfolgt diese nur dann auf Rechnung und Risiko des Verwenders, wenn dieser der Rücksendung vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine Rücksendung, die sich auf eine Beanstandung im obigen Sinne bezieht, erfolgt nur dann auf Rechnung und Risiko des Verwenders, wenn dieser die Beanstandung für begründet erklärt. In solchen Fällen erfolgt eine Rücksendung nur dann auf Rechnung und Gefahr des Verwenders, wenn dieser die Beanstandung für begründet erklärt. In diesen Fällen erfolgt die Rücksendung in einer vom Verwender zu bestimmenden Weise.
5. Wurde die Beschaffenheit und/oder Zusammensetzung der Waren nach der Lieferung verändert oder wurden die Waren ganz oder teilweise be- oder verarbeitet, beschädigt oder umgepackt, verfällt jegliches Beanstandungsrecht.
6. Bei begründeten Beanstandungen wird der Schaden gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 abgewickelt.

ARTIKEL 8: HAFTUNG/GARANTIE

1. Der Verwender erfüllt seine Aufgaben auf eine für Unternehmen in seiner Branche angemessene Weise, er übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden, einschließlich Folgeschäden, die eine Folge seiner Handlungen oder Unterlassungen im weitesten Sinne des Wortes sind, es sei denn, ein Schaden ist auf grobes Verschulden, Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz seinerseits zurückzuführen.
Diese Einschränkung gilt entsprechend für Mitarbeiter und/oder Dritte, die der Verwender bei der Erbringung seiner Leistungen einsetzt.
2. Werden an den gelieferten Waren sichtbare Material- und/oder Herstellungsfehler festgestellt, die bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorgelegen haben müssen, ist der Verwender verpflichtet, die Waren kostenlos zu ersetzen.

Der Verwender garantiert die übliche normale Qualität und gute Beschaffenheit der gelieferten Waren; für deren tatsächliche Lebensdauer kann keine Garantie gegeben werden.

3. Unbeschadet der Bestimmungen in den sonstigen Absätzen und in Artikel 7 ist die Haftung des Verwenders - gleich aus welchem Grund - auf den Nettoverkaufspreis der gelieferten Waren bzw. den Preis für die erbrachten Leistungen begrenzt. Die Erfüllung dieser Garantieleistung gilt als einziger und vollständiger Schadenersatz.

4. A. Die Frist, innerhalb derer beim Verwender ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann, ist in allen Fällen auf 6 Monate begrenzt.

B. Wenn die andere Vertragspartei eine natürliche, nicht in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelnde Person ist, gilt hierfür eine Frist von maximal 1 Jahr.

5. Die Garantiebedingungen lauten wie folgt:

- Bis 3 Monate nach dem Kauf:

All-in-Garantie, d.h.

Anfahrtskosten, Arbeitslohn und eventuelle Ersatzteile.

- Bis 6 Monate nach dem Kauf:

Garantie auf alle elektrisch angetriebenen Teile. Anfahrtskosten und Arbeitslohn werden in Rechnung gestellt.

- Bis 12 Monate nach dem Kauf:

Garantie auf eventuelle Material- und Konstruktionsfehler. Alle mechanisch angetriebenen Teile.

Anfahrtskosten und Arbeitslohn werden in Rechnung gestellt.

Abweichende Garantiebestimmungen gelten nur nach schriftlicher Vereinbarung.

6. Die andere Vertragspartei verliert ihre Ansprüche gegenüber dem Verwender, haftet für alle Schäden und schützt den Verwender vor allen Schadenersatzansprüchen Dritter, falls und sofern:

A. der genannte Schaden durch unsachgemäßen und/oder im Widerspruch zu den Anweisungen des Verwenders stehenden Gebrauch und/oder unsachgemäße Aufbewahrung (Lagerung in Originalverpackung) der gelieferten Waren seitens der anderen Vertragspartei entstanden ist;

B. der genannte Schaden dadurch entstanden ist, dass die andere Vertragspartei den vom Verkäufer genannten Anweisungen und/oder Empfehlungen zuwidergehandelt hat;

C. der genannte Schaden durch Fehler/Unrichtigkeiten in den Angaben, (Materialien), Datenträgern u. Ä., die dem Verwender von der anderen Vertragspartei vorgelegt und/oder vorgeschrieben wurden, entstanden ist.

ARTIKEL 9: ZAHLUNG

1. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum als Netto-Barzahlung zu erfolgen, auch falls gemäß Artikel 4 nicht geliefert werden kann.

2. Wenn eine Rechnung nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist nicht vollständig beglichen worden ist:

A. wird der anderen Vertragspartei ab diesem Zeitpunkt ein Skontoaufschlag in Höhe von 2 % in Rechnung gestellt, ohne dass hierfür eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

B. schuldet die andere Vertragspartei dem Verwender Verzugszinsen in Höhe von 2 % monatlich, die kumulativ über die Hauptforderung zu berechnen sind. Dabei gelten angebrochene Monate als volle Monate.

C. hat die andere Vertragspartei, nachdem sie vom Verwender gemahnt wurde und es unterlassen hat, ihre Zahlungsverpflichtungen innerhalb der vom Verwender genannten Nachfrist zu erfüllen, dem Verwender die Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Inkasso- bzw. Vollstreckungsmaßnahmen, einschließlich der Kosten eines Insolvenzantrags, zu erstatten. Die außergerichtlichen Kosten, die von der anderen Vertragspartei zu zahlen sind, betragen mindestens 15 % der Summe aus Hauptforderung und Verzugszinsen.

3. Der Verwender kann nach eigenem Ermessen in den oben genannten oder damit vergleichbaren Situationen ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention den Vertrag ganz oder teilweise lösen und damit gegebenenfalls eine Schadenersatzforderung verbinden.

4. Hat die andere Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt, hat der Verwender das Recht, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen gegenüber der anderen Vertragspartei zur Lieferung oder Erbringung von Leistungen so lange auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist oder eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung geleistet wurde.

Das gleiche Recht gilt bereits vor dem Eintreten des Verzugs/der Nichtleistung, wenn der Verwender begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit der anderen Vertragspartei hat.

5. Die von der anderen Vertragspartei geleisteten Zahlungen werden jeweils zuerst auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend auf die am längsten ausstehenden Rechnungen angerechnet, auch wenn die andere Vertragspartei angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

ARTIKEL 10: EIGENTUM AN ENTWÜRFEN

1. Der Verwender ist Inhaber der Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum in Bezug auf Inhalt und Form von Berichten, Zeichnungen, Entwürfen, Softwaremodellen und Ähnlichem.

2. Erst nach Zahlung des Betrags, der dem Verwender aufgrund eines geschlossenen Vertrages zu zahlen ist, steht der anderen Vertragspartei ein Nutzungsrecht an den oben genannten Objekten zu.

ARTIKEL 11: EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Verwender behält sich das Eigentumsrecht der gelieferten und zu liefernden Waren bis zu dem Zeitpunkt vor, an dem die andere Vertragspartei ihre damit zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verwender erfüllt hat. Diese Zahlungsverpflichtungen umfassen die Zahlung des Kaufpreises zuzüglich der Forderungen aufgrund erbrachter Leistungen im Zusammenhang mit dieser Lieferung sowie (eventuelle) Schadenersatzforderungen aufgrund von Versäumnissen der anderen Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

2. Wenn der Verwender sich auf den Eigentumsvorbehalt beruft, gilt der diesbezüglich geschlossene Vertrag als gelöst, wobei das Recht des Verwenders, Schadenersatz, Entschädigung für Gewinnausfall sowie Zinsen zu verlangen, unberührt bleibt.

3. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, den Verwender unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Dritte Ansprüche in Bezug auf Sachen, auf denen kraft dieses Artikels ein Eigentumsvorbehalt ruht, geltend machen.

ARTIKEL 12: VERPFÄNDUNG/KAUTIONSLEISTUNG

Die andere Vertragspartei ist nicht befugt, gelieferte Waren an Dritte zu verpfänden und/oder daran ein besitzloses Pfandrecht zu bestellen und/oder die Waren zu Lagerzwecken in die Verfügungsgewalt eines oder mehrerer Geldgeber(s) zu bringen (Kautionsleistung), da dies als anrechenbare Nichtleistung ihrerseits gelten wird. Der Verwender kann in diesem Fall, ohne hierbei zu irgendeiner Inverzugsetzung verpflichtet zu sein, seine vertraglichen Verpflichtungen aufschieben oder den Vertrag lösen, wobei sein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung für Gewinnausfall sowie Zinsen unberührt bleibt.

ARTIKEL 13: INSOLVENZ, VERLUST DER VERFÜGUNGSGEWALT u.Ä.

Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser Bedingungen wird der zwischen der anderen Vertragspartei und dem Verwender geschlossene Vertrag - ohne dass hierzu ein gerichtliches Einschreiten und eine Inverzugsetzung erforderlich sind - in dem Moment aufgelöst, wenn die andere Vertragspartei für insolvent erklärt wird, einen einstweiligen Zahlungsaufschub beantragt oder durch Pfändung, Entmündigung oder aus anderem Grunde die Verfügungsgewalt und/oder Handlungsfähigkeit in Bezug auf ihr Vermögen ganz oder teilweise verliert, es sei denn, der Insolvenzverwalter oder Vermögensverwalter erkennt die aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen als Verbindlichkeit der Insolvenzmasse an.

ARTIKEL 14: NICHTLEISTUNG/LEISTUNGSVERSÄUMNIS

1. In Fällen, in denen die Einhaltung der Verpflichtungen des Verwenders aufgrund des mit der anderen Vertragspartei geschlossenen Vertrags nicht möglich ist und dies auf eine ihm und/oder den zur Ausführung des Vertrages hinzugezogenen Dritten/Zulieferern nicht anrechenbare Ursache zurückzuführen ist, hat der Verwender das Recht, den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu lösen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der anderen Vertragspartei während einer von ihm festzulegenden angemessenen Frist auszusetzen, ohne zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet zu sein. Tritt die Situation im Sinne des obigen Satzes ein, nachdem der Vertrag bereits teilweise ausgeführt wurde, ist die andere Vertragspartei verpflichtet, ihre bis diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verwender zu erfüllen.
2. Als Umstände, die eine nicht anrechenbare Nichtleistung verursachen, gelten unter anderem: Krieg, Aufruhr, Mobilmachung, Unruhen im In- und Ausland, behördliche Maßnahmen, Streik und Aussperrung sowie die Drohung solcher und ähnlicher Umstände, Schwankungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Wechselkurse, Betriebsstörungen durch Brand, Unfall oder andere Vorfälle sowie Naturereignisse, dies alles ungeachtet der Tatsache, ob die Nichtleistung bzw. nicht fristgemäße Einhaltung beim Verwender, dessen Zulieferern oder Dritten, die im Rahmen der Ausführung des Vertrags hinzugezogen wurden, auftritt.
3. Sollte die andere Vertragspartei gegenüber dem Verwender auf irgendeine Weise mit der prompten Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug sein, sowie bei Einstellung der Zahlungen, Antrag auf Zahlungsaufschub, Insolvenz, Pfändung, Vermögensabtretung oder Liquidierung der Waren der anderen Vertragspartei, wird all das, was sie dem Verwender aufgrund eines Vertrags schuldet, sofort und vollumfänglich fällig.

ARTIKEL 15: ANNULLIERUNG UND AUFLÖSUNG

1. Die andere Vertragspartei verzichtet auf sämtliche Rechte zur Auflösung des Vertrages im Sinne von Buch 6 Abs. 265 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder anderer gesetzlicher Bestimmungen, es sei denn, die Annullierung wurde aufgrund des nachstehenden Absatzes vereinbart.
2. Die Annullierung seitens der anderen Vertragspartei ist nur möglich, wenn der Verwender der Annullierung zustimmt. In diesem Fall ist die andere Vertragspartei gegenüber dem Verwender außer zur Vergütung von mindestens 20 % der Kaufsumme (Auftragsvolumen) auch verpflichtet, bereits bestellte und schon be- oder verarbeitete Waren zum

Selbstkostenpreis abzunehmen. Die andere Vertragspartei haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Annullierung und hat den Verwender diesbezüglich freizustellen.

3. Von der anderen Vertragspartei bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

ARTIKEL 16: ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

1. Auf die zwischen dem Verwender und der anderen Vertragspartei geschlossenen Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Über etwaige aus den Verträgen entstehende Streitigkeiten wird ebenfalls nach niederländischem Recht geurteilt.

2. Über eventuelle Streitigkeiten entscheidet das zuständige niederländische Gericht, wobei der Verwender allerdings das Recht hat, einen Streitfall beim zuständigen Gericht im Wohn- bzw. Niederlassungsort der anderen Vertragspartei anhängig zu machen.

3. Ist die andere Vertragspartei eine natürliche, nicht in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelnde Person, gilt, dass diese ihren Beschluss, den Streitfall dem gesetzlich zuständigen Gericht vorzulegen, innerhalb eines (1) Monats, nachdem der Verwender ihr mitgeteilt hat, den Streitfall beim Gericht anhängig zu machen, mitteilen kann.